

Informationen zur **Ausländerbeschäftigung** **Dienstleistungen von Unternehmen aus den neuen EU-Mitgliedstaaten**

Im Sinne der Übergangsregelungen zum Beitrittsvertrag werden geschützte und liberalisierte Dienstleistungsbereiche unterschieden, für die das Ausländerbeschäftigungsgesetz unterschiedliche Genehmigungsformen für den Fall der Betriebsentsendung nach Österreich vorsieht. Eine Sonderstellung nimmt das Bau- und Baunebengewerbe ein.

Geschützte Dienstleistungen (Entsendebewilligung)

- Gärtnerische Dienstleistungen (01.41),
- Be- und Verarbeitung von Natursteinen (26.7),
- Herstellung von Stahl- und Leichtmetallkonstruktionen (28.11),
- Schutzdienste (74.60),
- Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmittel (74.70),
- Hauskrankenpflege (85.14) und Sozialwesen (85.32).

Die Nummern beziehen sich auf die „Österreichische Systematik der Wirtschaftstätigkeiten“ (ÖNACE 2003).

Die **Entsendebewilligung** ist vom österreichischen Auftraggeber zu beantragen, der die Dienstleistung des ausländischen Unternehmens in Anspruch nimmt (z. B. der Käufer einer Produktionsanlage, die in Tschechien hergestellt und von tschechischen Arbeitskräften in Österreich montiert wird). Die Entsendebewilligung wird für höchstens vier Monate erteilt.

Das Antragsformular finden Sie unter:

http://www.ams.at/14102_6762.html

Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Nachweis für die Dauer der Arbeiten (Projektdauer), z. B. Vertrag mit dem ausländischen Entsendebetrieb über die Durchführung der Arbeiten in Österreich.
- Bestätigung des Entsendebetriebs über die Zugehörigkeit der ausländischen Arbeitskraft zu diesem Betrieb, über ihre Versicherung und über das Entgelt, das sie für ihre Tätigkeit in Österreich erhalten wird.

Qualifikationsnachweis des Betriebsentsandten, wenn erforderlich (in beglaubigter Übersetzung).

Liberalisierte Dienstleistungen (EU-Entsendebestätigung)

Alle Dienstleistungen, die weder zum Bau- und Baunebengewerbe noch zu den geschützten Dienstleistungssektoren gehören, sind liberalisiert. Es genügt eine Bestätigung über die Entsendung von Arbeitskräften aus dem (neuen) EU-Ausland.

Die **EU-Entsendebestätigung** wird ausgestellt, wenn:

- der Ausländer vom ausländischen Arbeitgeber ordnungsgemäß und dauerhaft beschäftigt ist,
- eine Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung des Entsendelandes besitzt, sofern er Drittstaatsbürger ist und
- sich der ausländische Arbeitgeber mit der Anzeige verpflichtet, die in Österreich für eine vergleichbare Tätigkeit geltenden Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten (§ 7b Abs 1 des Arbeitsvertragsrechts Anpassungsgesetzes) einzuhalten.

Bitte wenden!



Die Entsendebestätigung ist vom österreichischen Auftraggeber **ODER** vom Entsendebetriebe **ODER** von der betriebsentsandten Arbeitskraft bei der Zentralen Koordinationsstelle (ZKO) für die Kontrolle illegaler Beschäftigung (KIAB) am Bundesministerium für Finanzen einzubringen: Radetzkystraße 2, 1031 Wien, post.zko@bmf.gv.at; Telefonnr 0043-1-711 29

Das Anzeigeformular finden Sie unter:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Steuern/pdfs/9999/Kiab3.pdf>

Bei mehreren entsandten Arbeitskräften verwenden Sie bitte das Beiblatt:

<http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Inter-Steuern/pdfs/9999/Kiab3a.pdf>

Sowohl für eine Entsendebewilligung als auch für die Anzeige einer EU-Entsendebestätigung ist das sozialversicherungsrechtliche Formular E101 vorzulegen:

www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/kiab/E101/Sozialversicherungsdokument_E101.doc

Sonderfall Bau

Für Tätigkeiten im Bau- und Baunebengewerbe dürfen für neue EU-Bürger weder Entsendebewilligungen noch Entsendebestätigungen ausgestellt werden. Österreichische Auftraggeber müssen also betriebsentsandte Arbeitskräfte in diesen Bereichen mit **Beschäftigungsbewilligung (BB)** anwerben, wobei das AMS verpflichtet ist, die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zu prüfen und die Beschäftigungsbewilligung zu versagen, wenn Arbeitssuchende im betroffenen Tätigkeitsbereich zur Verfügung stehen.

Das Formular finden Sie unter:

http://www.ams.at/14102_6762.html

Arbeitskräfteüberlassung (aus den neuen Mitgliedstaaten) ist **KEINE** Betriebsentsendung und daher – unabhängig von der Tätigkeit, für die die Arbeitskräfte eingesetzt werden – bewilligungspflichtig. Von „Arbeitskräfteüberlassung“ spricht das Gesetz (§ 4 Abs 2 AÜG), wenn die (ausländischen) Arbeitskräfte ihre Arbeitsleistungen im Betrieb des Werkbestellers in Erfüllung von Werkverträgen erbringen, aber

1. kein von den Produkten, Dienstleistungen und Zwischenergebnissen des Werkbestellers abweichendes, unterscheidbares und dem Werkunternehmer zurechenbares Werk herstellen oder an dessen Herstellung mitwirken oder
2. die Arbeit nicht vorwiegend mit Material und Werkzeug des Werkunternehmers leisten, oder
3. organisatorisch in den Betrieb des Werkbestellers eingegliedert sind und dessen Dienst- und Fachaufsicht unterstehen oder
4. der Werkunternehmer nicht für den Erfolg der Werkleistung haftet.

Bei der Beurteilung ist der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend (§ 4 Abs 1 ÜG).

Der inländische Beschäftigungsbetrieb muss jedenfalls eine **Beschäftigungsbewilligung** beantragen.

Für weitere Fragen stehen die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice gern zur Verfügung.

Alle AMS-Geschäftsstellen sind auf unserer Homepage zu finden:

www.ams.at

